

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0244/2023 |
| Amt/Aktenzeichen 70/ | Datum 21.02.2023 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.02.2023

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz | Vorberatung | 09.03.2023 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 14.03.2023 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 15.03.2023 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 22.03.2023 | Ö |

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligung Gründung einer kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR
hier: Neue Beschlussfassung über den Satzungstext der gemeinsamen AöR und der Errichtungsvereinbarung

Mainz, 22.02.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 28.02.2023

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes, die Ausschüsse für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen und der Stadtrat beschließt unter Beibehaltung des grundsätzlichen Umsetzungsbeschlusses vom 30.11.2022 (Drucksachen-Nr. 1470/2022/1) entsprechend des Änderungsbeschlusses vom 22.12.2022 (Drucksachen-Nr. 1726/2022):

1. den Abschluss der sich aus der Anlage 1 ergebenden Errichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen
2. den sich aus der Anlage 2 ergebenden Satzungstext für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz Bingen AÖR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“
3. die Ziffern 7 und 8 des Umsetzungsbeschlusses vom 30.11.2022 (Drucksachen-Nr. 1470/2022) werden aufgehoben.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 30.11.2022 hat der Stadtrat der Stadt Mainz den Umsetzungsbeschluss zur Gründung einer Kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen AöR gefasst. Auf die Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr. 1470/2022/1) wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Wesentlicher Gegenstand der Beschlussfassung waren

- die Errichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen
- die Anstaltssatzung
- der Entwurf des Wirtschaftsplans für die KAW AöR als Kenntnissgabe. Der finale Wirtschaftsplan sollte in der ersten Verwaltungsratssitzung der zu gründenden AöR beschlossen werden.

Alle hiermit zusammenhängenden Beschlüsse betrafen ein Wirksamwerden der gemeinsamen AöR zum 01.01.2023.

Nach Beschlussfassung des Stadtrates am 30.11.2022 wurde aufgrund einer Aussetzung der für die Gründung relevanten umsatzsteuerrechtlichen Regelungen mit dem Landkreis vereinbart, die Gründung der gemeinsamen AöR auf den 01.01.2024 zu verschieben.

Der Kreistag des Landkreises hat in der Folge seine die Gründung der gemeinsamen AöR betreffenden Beschlüsse am 16.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2024 gefasst.

Mit Beschluss vom 22.12.2022 hat der Stadtrat diese Entwicklung aufgegriffen und ebenfalls die Gründung zum 01.01.2024 beschlossen. Auf die Beschlussvorlage (Drucksachen Nr. 1726/2022) wird vollinhaltlich verwiesen.

In der Beschlussvorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verschiebung des Termins eine Neufassung der am 30.11.2022 gefassten Beschlüsse des Stadtrates erforderlich machen könnte.

Lösung

Sowohl die zu beschließende Errichtungsvereinbarung als auch der Satzungstext enthielten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrates am 30.11.2022 die Daten zum Zeitpunkt des ursprünglich beabsichtigten Gründungstermins (01.01.2023). Diese Daten müssen im Text jeweils auf den 01.01.2024 angepasst werden.

Eine Berichtigung allein durch die Verwaltung ist nicht möglich, weil von der Änderung zum einen Satzungsregelungen betroffen sind und zum anderen die Beschlussfassungen bei der Stadt Mainz und bei dem Landkreis Mainz-Bingen sich auf einen identischen Text beziehen müssen.

Im Übrigen liegt zwischenzeitlich auch eine weitere Stellungnahme der ADD vom 13.01.2023 vor. Auf Anregung der ADD wurden sowohl im Satzungstext als auch in der Errichtungsvereinbarung neben Änderungen, die das Datum betreffen, weitere, Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

Zum Satzungstext

- Für den Einleitungsteil der Satzung wurde mit der ADD besprochen, dass für die Beschlussfassung des Stadtrates bzw. des Kreistages der jeweilige Zeitpunkt der Beschlussfassung durch „...“ ersetzt werden und der tatsächliche Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Verwaltung eingesetzt werden kann.
- In § 2 Abs. 2 wurde auf Wunsch der ADD eingefügt, dass die Ausführung der Abfallsatzungen und der Abfallgebührensatzungen einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie die Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen zum Zweck der gemeinsamen AöR gesondert aufgeführt werden (§ 2 Abs. 2 lit. b) und c).
- In § 9 Abs. 2 wurde redaktionell klargestellt, dass Änderungen der Aufgabe der Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals sowie die Verschmelzung der AöR ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Stadtrates bzw. des Kreistages bedürfen (§ 9 Abs. 2 lit. i) bis k).

Zur Errichtungsvereinbarung

§ 7, der die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 01.07.2010 vorsah, wurde gestrichen, da es einer Aufhebung wegen der Kündigung durch den Landkreis mit Wirkung zum 31.12.2023 nicht mehr bedarf.

Zur Aufhebung der Ziffern 7 und 8 des Umsetzungsbeschlusses vom 30.11.2022 (Drucksachen-Nr. 1470/2022/1):

- Aufgrund der Gründung der Anstalt zum 01.01.2024 bedarf es keines Wirtschaftsplans der KAW AöR für das Jahr 2023. Die Erstellung des Wirtschaftsplans 2024 der KAW AöR erfolgt parallel zur Erstellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtreinigung und wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2023 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Aufgrund der Kündigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zum 31.12.2023 bedarf es keiner Entscheidung mehr zur einvernehmlichen Auflösung.

Alternativen

Verweis auf den Beschluss vom 30.11.2022 (Drucksachen-Nr. 1470/2022/1)

Finanzierung

Wie oben dargestellt wird der Wirtschaftsplan im Laufe des Jahres 2023 vorgelegt.